



Änderungsantrag

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)
20/3873 *

Siehe Anlage

* Zu TOP 2a der 31. Sitzung am 9. November 2022

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (Drucksache 20/3873)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „eine Eingliederungsvereinbarung“ durch die Wörter „einen Kooperationsplan“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung sollen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen eigene Potenziale nutzen und Leistungen anderer Träger in Anspruch nehmen.“ ‘

b) Nummer 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „berufsabschlussbezogenen“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung zur vorrangigen Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, für das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und die Leistungen nach § 27 Absatz 3, soweit diese Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet werden, für die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger),“ ‘

d) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Die folgenden Nummern 5 bis 7 werden angefügt:

- „5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten,
6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,
7. Erbschaften.“ ‘

- e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Absatz 2 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben.“
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

 1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
 2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
 3. einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
 4. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.“
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
- f) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen; Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.“
 - bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit. Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“
- g) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- 14. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung

des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum näheren Bereich im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 zu treffen sowie dazu, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben können, ohne erreichbar zu sein.“ ‘

h) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Grundsatz des Förderns

(1) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Dies gilt sowohl für arbeitslose als auch für nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

(2) Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Im Rahmen der Beratung wird gemeinsam eine individuelle Strategie zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erarbeitet und deren schrittweise Umsetzung begleitet. Aufgabe der Beratung ist darüber hinaus die Erteilung von Auskunft und Rat, insbesondere zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zum Eingliederungsprozess und den Mitwirkungspflichten und Selbsthilfeobliegenheiten sowie dem Schlichtungsverfahren, zu den Leistungen der Eingliederung nach diesem Abschnitt sowie zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person. Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach den §§ 29 bis 33 des Dritten Buches von den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, sollen dabei Berücksichtigung finden. Hierbei arbeiten die Träger der Leistungen nach diesem Buch mit den in Satz 4 genannten Dienststellen eng zusammen.

(3) Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.“ ‘

i) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) § 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten, insbesondere soll festgelegt werden

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt in Betracht kommen,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, vor allem durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens unternehmen und nachweisen,
3. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
4. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden,
5. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
6. ob ein möglicher Bedarf für Leistungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung in Betracht kommt.

Im Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. welche Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, in Betracht kommen und welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen voraussichtlich zu beteiligen sind und
2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

bbb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.“

bb) § 15a wird wie folgt geändert:

- aaa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mit“ durch das Wort „Nach“ ersetzt.
- bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 31 Absatz 2 bleibt unberührt.“

- j) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unbeteiligten“ die Wörter „und insofern nicht weisungsgebundenen“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen gemeinsamen Lösungsvorschlag haben die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger zu berücksichtigen.“
- k) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 16j Nummer 2 werden die Wörter „Einstiegsqualifizierungen nach § 54a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,“ gestrichen.
 - bb) § 16k wie folgt gefasst:

„§ 16k

Ganzheitliche Betreuung

(1) Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung erbringen. Die Agentur für Arbeit kann auch Rahmenverträge nutzen und einen Gutschein ausgeben. § 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2, 3 Nummer 1, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(2) Eine ganzheitliche Betreuung kann für junge Menschen auch zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung erfolgen. Sofern keine an die Ausbildung unmittelbar anschließende Beschäftigungsaufnahme erfolgt, kann die ganzheitliche Betreuung bis zu zwölf Monate nach Ende der Ausbildung fortgeführt werden.

(3) § 16g gilt mit der Maßgabe, dass der Zeitraum des Absatz 2 Satz 1 um weitere drei Monate überschritten werden kann, soweit und solange dies im Einzelfall erforderlich ist.

(4) § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung.“

- l) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - bbbb) In den Sätzen 2 und 3 werden die Wörter „und Heizung“ jeweils gestrichen.
 - cccc) In Satz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- bbb) In den Doppelbuchstaben bb und cc wird die Angabe „Satz 6“ jeweils durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.“ ‘
- cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- ,c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat.“ ‘
- dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- ,e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.‘
- m) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:
- ,28a. In § 25 Satz 1 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.‘
- n) Der Nummer 32 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- ,c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - „(3) Dies gilt auch in den Fällen des § 15a Absatz 2 bis 4.“ ‘
- o) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:
- ,35a. Dem § 37 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
 - „Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.“ ‘
- p) Der Nummer 36 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- ,c) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:
 - „(9) § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(10) Erstattungsansprüche nach § 50 des Zehnten Buches, die auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sind, sind in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Dies gilt nicht, wenn vor Tilgung der gesamten Summe erneute Hilfebedürftigkeit eintritt.“ ‘

q) Nummer 38 wird wie folgt gefasst:

38. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „5 Prozent“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden oder soweit bereits gemäß § 43 in Höhe von mehr als 20 Prozent des für die Darlehensnehmer maßgebenden Regelbedarfs gegen deren Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet wird.“ ‘

r) Nummer 46 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird gestrichen.

bb) Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.

cc) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

dd) In Absatz 8 wird die Angabe „nach § 16“ gestrichen.

ee) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Bürgergeld auch der Begriff Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld verwendet werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „oder voraussichtlich teilnehmen werden“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.“ ‘

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

5a. In § 87 wird nach dem Wort „können“ das Wort „pauschal“ eingefügt.‘

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- ,7. § 131a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.‘
- d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- ,12. Folgender § 456 wird angefügt:

„ § 456

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 87a Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen, und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.

(2) § 131a Absatz 3 ist in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen worden ist.

(3) § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.“ ‘

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ jeweils durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - ,3a. In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „, Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ und die Wörter „oder im Falle des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ gestrichen.‘
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. In § 21 Absatz 4 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ jeweils durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ und die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘
 - d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - ,4a. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „; Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des

Betrages des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.‘

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II“ werden durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘

f) In Nummer 7 werden die Wörter „Übergangsgeld oder“ gestrichen.

g) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 166 Absatz 1 Nummer 2a werden die Wörter „Übergangsgeld oder“ gestrichen.‘

h) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 263 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2023 Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind, werden nicht bewertet.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 bezogen worden ist, werden nicht bewertet.“ ‘

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit“ ‘

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.“

c) In Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Wörter „und Heizung“ jeweils gestrichen.

d) Nummer 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.“

e) Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert::

aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Erbschaften.“

f) Folgende Nummer 16 wird eingefügt:

„16. § 140 wird wie folgt gefasst:

„ § 140

Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der
Karenzzeit

(1) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2021 bleiben bei der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(2) § 35 Absatz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“ ‘

g) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden zu Nummern 17 und 18.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Erbschaften.“

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. In § 27a Satz 2 werden nach den Wörtern „des Dritten Kapitels“ die Wörter „und die §§ 134 und 140“ eingefügt.“

6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 14 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.

ddd) In Nummer 4 wird das Wort „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschluss besteht im Fall des Satzes 1 Nummer 4, wenn bei der Berechnung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.‘

c) Folgender Absatz 24 wird angefügt:

„(24) In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird nach der Angabe „16g,“ die Angabe „16k,“ eingefügt.‘

7. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a, 5 Buchstabe c, Nummern 7 bis 11, Nummern 14 bis 17, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 20, Nummer 22, Nummer 28, Nummern 31 bis 34, Nummer 35 Buchstabe b, Nummer 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 44 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b, c und e, Nummer 4, 6 bis 9 und 12, Artikel 4 Nummer 3a, Nummer 4a und Nummer 7a, Artikel 11 sowie Artikel 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 und Absatz 14 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 23 Nummer 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 12 tritt am 1. April 2024 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 3a - § 2)

Zu Nummer 3a Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 15.

Zu Nummer 3a Buchstabe b

Mit der Streichung der verpflichtenden Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit soll verdeutlicht werden, dass die Auswahl passender Eingliederungsleistungen auf Grundlage der individuellen Bedürfnisse der erwerbsfähigen leistungs-

berechtigten Person erfolgt. Dabei bleiben die Verpflichtungen zur aktiven Mitwirkung im Eingliederungsprozess, zur Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und selbstverständlich auch zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen bestehen. Daher wird zur Ergänzung und Klarstellung von Satz 1 ein neuer Satz 3 angefügt.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 - § 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird der Fokus ausgeweitet: Statt der berufsbezogenen Weiterbildung soll nun allgemein auf berufliche Weiterbildung abgestellt werden. Hiermit wird zudem ein Gleichklang mit dem SGB III hergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Gleichklang mit der Änderung im SGB III soll auch im SGB II die Aufnahme einer tragfähigen selbständigen Erwerbstätigkeit, die mit einem Einstiegsgehalt nach § 16b gefördert wird und die Hilfebedürftigkeit vermindert oder überwindet, durch den Verzicht auf die vorrangige Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit vereinfacht werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 6 - § 6)

In die Regelung der Zuständigkeit der kommunalen Träger werden klarstellend auch die Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II aufgenommen. Diese Leistungen entsprechend der Höhe und der Zusammensetzung nach dem Bürgergeld, auch wenn sie nicht als Bürgergeld gelten. Deshalb werden auch bei diesen Leistungen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit jeher von den kommunalen Trägern festgelegt und erbracht.

Zu Buchstabe d (Nummer 10 - § 11)

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 7 ist der Änderungsbefehl insgesamt neu zu fassen. Die Ziffern 5 und 6 sind gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert.

Die neue Nummer 7 bestimmt, dass Einnahmen aus Erbschaften kein Einkommen darstellen. Sie stellt eine Sonderregelung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 dar. Anders als sonstige einmalige Einnahmen im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 werden Einnahmen aus Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen berücksichtigt. Wie alle Einnahmen sind sie aber im Folgemonat des Zuflusses dem Vermögen zuzuordnen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleiben auch finanziell geringfügige Erbschaften dem Leistungsberechtigten erhalten. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da es ansonsten im Zuflussmonat zu Rückforderungen kommen würde.

Zu Buchstabe e (Nummer 11 - § 11b)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11b Absatz 2)

Folgeänderung zur Aufnahme des Taschengeldes für Teilnehmende am Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst in Absatz 2b durch Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11b Absatz 2b)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 11b Absatz 2b Satz 1 wird insgesamt neu gefasst. Dabei werden unter Beibehaltung der übrigen Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung drei weitere Aspekte geregelt:

Im einleitenden Teil des Satzes wird ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 8 Absatz 1a SGB IV aufgenommen. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenze auch bei den Absatzbeträgen nach Absatz 2b nachvollzogen werden.

Für Teilnehmende am Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst wurde das Taschengeld bislang nach § 11b Absatz 2 Satz 6 SGB II in der aktuell geltenden Fassung in Höhe von 250 Euro freigestellt. Das Taschengeld bleibt durch die Aufnahme der Nummer 3 künftig in voller Höhe unberücksichtigt. Damit soll das besondere soziale Engagement, welches durch die Teilnahme an solchen Freiwilligendiensten gezeigt wird, noch stärker gewürdigt werden. Soweit der neue Absatzbetrag den derzeit höchstzulässigen Taschengeldbetrag übersteigt, kann er Aufwendungen aus anderen Einnahmen abdecken.

Zudem umfasst die Regelung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch junge Menschen für längstens die ersten drei Monate nach Ende der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule. Diese Jugendlichen können so auch in der Übergangszeit nach dem Schulabschluss, die sie insbesondere vor Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums zu überbrücken haben, noch für drei weitere Monate den höheren Betrag von ihrem Einkommen aus Erwerbstätigkeit absetzen, was ihnen einen größeren finanziellen Spielraum ermöglicht. Der erhöhte Absatzbetrag gilt bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ende der Schulausbildung. Bei Schülern berufsbildender Schulen ist hingegen nach Abschluss der Ausbildung eine unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erwarten, so dass hier keine befristete Weitergeltung des besonderen Absatzbetrages für Schülerinnen und Schüler erforderlich ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Buchstabe f (Nummer 12 - § 12)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Der Erklärung, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen, ist eine Selbstauskunft beizufügen. Die Jobcenter sehen dafür ein Formular vor. Dadurch wird sichergestellt, dass vorhandene zu berücksichtigende Vermögenswerte durch die Leistungsberechtigten richtig eingeschätzt und in die Beurteilung einbezogen werden. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind aber nur im Einzelfall auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen, soweit die Selbstauskunft unplausibel ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sofern Bürgergeld - beispielsweise aufgrund eines in einem Monat erhöhten Bedarfs wegen Aufwendungen für Heizung - nur für einen Monat und gegebenenfalls unter Berücksichtigung vorhandenen Einkommens zu erbringen ist, ist ein ansonsten in der Karenzzeit oder danach bestehender umfassender Vermögensschutz nicht erforderlich. Denn die Regelungen zu den Vermögensfreibeträgen sollen das vorhandene Vermögen bei einem mehrmonatigen Leistungsbezug schützen. Wer jedoch lediglich für einen Monat rechnerisch hilfebedürftig ist, bedarf keiner staatlichen Hilfe, wenn der fehlende Betrag aus dem eigenen Vermögen bestritten werden kann. Zur Vermeidung von Härten und zur Verwaltungsvereinfachung wird aber dennoch der für laufende Fälle nach der Karenzzeit geltende Vermögensfreibetrag eingeräumt. Die Regelung zur Selbstauskunft gilt entsprechend.

Zu Buchstabe g (Nummer 14 - § 13)

Durch die Änderung wird die bisherige Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine Unbilligkeitsverordnung nach § 13 Absatz 2 SGB II zu erlassen, beibehalten. Die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten wird mit Artikel 1 Nummer 13 lediglich bis zum 31. Dezember 2026 ausgesetzt.

Die verbleibende Änderung zur Verordnungsermächtigung zu § 7b SGB II ist gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert.

Zu Buchstabe h (Nummer 15 - § 14)

Zu § 14 Absatz 1

Mit der Ergänzung wird die Unterstützung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt und Überwindung der Hilfebedürftigkeit stärker in den Mittelpunkt gerückt. Nachhaltige Unterstützung zielt unter anderem auf die Stärkung der Motivation durch Entwicklung individueller Perspektiven und die Stärkung der Selbsthilfefähigkeiten der Leistungsberechtigten ab. Die Ergänzung des Ziels Überwindung der Hilfebedürftigkeit weist darauf hin, dass im Rahmen der Unterstützung der Leistungsberechtigten auch Verdienstchancen in den Blick zu nehmen sind. Zudem findet damit auch das Ziel der Unterstützung von Beschäftigten Erwähnung, die ergänzend Bürgergeld erhalten.

Zu § 14 Absatz 2

Die eigenständige Funktion der Beratung als Unterstützungsleistung für die Leistungsberechtigten und deren Erreichung der Ziele des SGB II, bzw. einzelne Fortschritte in diese Richtung, wird durch die Ergänzung von Satz 2 klargestellt. Im Rahmen der Beratung werden stärken- und lösungsorientiert und mithilfe passgenauer Angebote individuelle Strategien entwickelt. Beratung umfasst auch Auskunft und Rat zum Kooperationsplan, zur Vertrauens- und Kooperationszeit sowie zum Schlichtungsverfahren. Beratung ist somit wesentlich für die zielführende Gestaltung des Eingliederungsprozesses und schafft die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu § 14 Absatz 3

In vielen Jobcentern liegen gute Erfahrungen mit aufsuchenden und sozialraumorientierten Formen der Beratung vor. Die Ergänzung stellt klar, dass diese Beratungsformen möglich sind. Sie stellen freiwillige Angebote dar.

Zu § 14 Absatz 4

Der Absatz bleibt unverändert zur bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe i (Nummer 16 - § 15)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 2 Satz 2

Die Nummern 1, 2 und 4 entsprechen dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3

Die Formulierung wird zur besseren Verständlichkeit redaktionell angepasst.

Zu Satz 2 Nummer 5 -neu-

Es handelt sich um Zuordnung der bisherigen Nummer 1 in Satz 3 in den Satz 2 und damit einen Wechsel von einer „kann“ zu einer „soll“ Regelung. Damit wird der Rechtszustand vor dem 1. August 2016 wiederhergestellt, um die Wichtigkeit dieses möglichen Inhalts des Kooperationsplans zu verstärken. Unverändert kann

aber in Fällen insbesondere besonderer Arbeitsmarktferne, in denen zuerst andere Hilfen vorrangig sind, dieser Punkt als Inhalt des Kooperationsplans entfallen.

Zu Satz 2 Nummer 6 -neu-

Ein maßgebliches Kriterium für ein erfolgreiches Rehabilitationsverfahren ist die frühzeitige Bedarfserkennung im Hinblick auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Wenn Jobcenter während einer Beratung einen möglichen Rehabilitationsbedarf erkennen, weil z. B. Beeinträchtigungen oder eine Lernbehinderung vorliegen oder die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auf Beeinträchtigungen hinweist, die Auswirkungen auf die Teilhabe in einem oder mehreren Lebensbereichen haben, haben sie zur Einleitung eines Rehabilitationsprozesses unverzüglich den voraussichtlich hierfür zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung) zu ermitteln. Die Jobcenter informieren die Leistungsberechtigten über mögliche Teilhabeleistungen und den voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger und wirken auf eine Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe hin. Die Bedarfserkennung ist gesetzliche Aufgabe der Jobcenter (§§ 9 Absatz 4, 12 Absatz 2 SGB IX). Mit der vorliegenden Ergänzung wird diese Aufgabe klarstellend auch in das SGB II aufgenommen und prozessual im Rahmen der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans verankert. Zwar sind die Jobcenter nicht selbst Rehabilitationsträger, es besteht jedoch ein funktionaler Zusammenhang von Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit bei Rehabilitationsleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen (vgl. BSG, Urteil vom 4. April 2019 – B 8 SO 12/17 R –, BSGE 128, 43-54, SozR 4-3500 § 53 Nr. 9, Rn. 21 f).

Die Jobcenter unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten (§ 12 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX). In diesem Zusammenhang sollen in den Kooperationsplan Hinweise auf die Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX, aufgenommen werden. Die Beteiligung der Träger der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung trägt zur Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Rehabilitanden bei und kann den Rehabilitationsprozess aufgrund der ganzheitlichen und lebenslagenorientierten Betrachtung durch die Beratenden zielorientiert beeinflussen.

Zu Satz 3 Nummer 1 -neu-

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen oftmals gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen einer unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt entgegen. Die Zuständigkeit für die Gesundheitsprävention beziehungsweise Gesundheitsförderung liegt grundsätzlich bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) bzw. bei den Rehabilitationsträgern (SGB IX). Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, vorliegen, kann daher im Kooperationsplan festgehalten werden, welche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hierfür herangezogen werden können.

Die Verpflichtung dazu, festzuhalten, welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung hierfür ggf. in Betracht zu ziehen sind, ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht hinsichtlich der Eingliederungsvereinbarung und nun aus § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen insbesondere Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit Gesundheitsanteilen (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III), Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II), Maßnahmen der freien Förderung (§ 16f SGB III) und die psychosoziale Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung (§ 16a Nummer 3 SGB II) in Betracht. Auch

die neu eingeführte ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II) kann, beispielsweise im Rahmen einer Lotsenfunktion, in Betracht zu ziehen sein.

Die Jobcenter und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten können gemeinsam festhalten, dass ggf. Probleme im gesundheitlichen Bereich vorliegen und wer dort helfen könnte. Sie können dabei auch die Expertise fachkundiger Dritter bei der Erstellung des Kooperationsplans berücksichtigen. Es geht dabei aber nicht etwa darum, eine Diagnose oder Behandlung durch das Jobcenter selbst vorzunehmen.

Es handelt sich im Übrigen um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 15 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich bei der Änderung in Satz 3 um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt klar, dass die erste Einladung von Leistungsberechtigten zu einem qualifizierten Beratungsgespräch zur gemeinsamen Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan immer ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgt und dass diese Verfahrensweise beibehalten wird, solange die Leistungsberechtigten ihren Pflichten nachkommen. Dieses bereits im Regierungsentwurf angelegte Vorgehen (vgl. Ausführungen auf Seite 4 im Vorblatt: „Ein erstes Gespräch soll grundsätzlich formlos erfolgen“) wird somit unmittelbar im Gesetz verankert. Die Neuregelung erfasst alle interaktiven, auf den Austausch zum Eingliederungsprozess gerichteten Gesprächsformate und ist somit auch auf alternative Kommunikationsformen wie etwa Videotelefonie anwendbar.

Im Eingliederungsprozess ergibt sich somit folgender Ablauf: Die erste Einladung zu einem ersten Gesprächstermin erfolgt, wie nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, immer ohne Rechtsfolgenbelehrung. Wenn der Termin zustande kommt, erfolgen auch Einladungen zu weiteren Gesprächen ohne Rechtsfolgenbelehrung. Erst nach Nichterscheinen ohne wichtigen Grund zu einem Gesprächstermin erfolgt eine Einladung zu einem weiteren Gespräch grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung. Diese führt in der bestehenden Kooperationszeit bei Nichterscheinen ohne wichtigen Grund zu einem Meldeversäumnis und folglich zu einer Leistungsminderung. Sofern mit Abschluss des Kooperationsplans eine Vertrauenszeit begründet wird, erfolgt bei einem ersten Meldeversäumnis keine Leistungsminderung. Bei einem wiederholten Meldeversäumnis tritt auch in der Vertrauenszeit eine Leistungsminderung ein.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung stellt klar, dass die Vertrauenszeit erst nach der fertigen Erstellung des Kooperationsplans beginnt und nicht schon während laufender Gespräche zur Erstellung des Kooperationsplans.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung stellt klar, dass in der Kooperationszeit Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 SGB II ohne weitere Einschränkungen zu Leistungsminderungen nach § § 31a, 31b SGB II führen können, sofern die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 SGB II vorliegen. Dies gilt für alle Modi der Kooperationszeit, mithin auch die Regelungen des § 15a Absatz 3 und Absatz 4.

Zu Buchstabe j (Nummer 17 - § 15b)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, wonach die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht im freien Ermessen der Jobcenter steht („kann“), sondern bei Anrufung grundsätzlich durchzuführen ist („soll“). Das „kann“ im ursprünglichen Gesetzestext bezog sich auf die unveränderten Anrufungsoptionen durch Integrationsfachkräfte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder beide gemeinsam.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Schlichtungsperson in jedem Fall unvoreingenommen und unparteiisch handelt. Sie ist nicht den Interessen einer Seite verpflichtet, sondern soll - ähnlich einer Mediation - eine gemeinsame Lösung ermöglichen. Auch sofern die Schlichtung durch Mitarbeitende der Jobcenter durchgeführt wird, sind diese insofern nicht weisungsgebunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung sichert klarstellend die Berücksichtigung des gemeinsamen Lösungsvorschlags durch das Jobcenter.

Zu Buchstabe k (Nummer 22 - §§ 16j, 16k)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16j)

Die Förderfähigkeit der Einstiegsqualifizierungen mit dem Bürgergeldbonus wird gestrichen, da mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes der Grundabsetzbetrag von 520 Euro monatlich auch für Teilnehmende an Einstiegsqualifizierungen gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 16k)

Für eine erfolgreiche Durchführung der ganzheitlichen Betreuung (Coaching) ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von zentraler Bedeutung. Deshalb soll bei Vorliegen entsprechender individueller Voraussetzungen die freie Wahl eines geeigneten Angebots mit Hilfe eines Gutscheins ermöglicht werden. Zudem sind auch Rahmenverträge möglich.

Das Coaching kann auch aufsuchend erfolgen.

Ein Coaching nach § 16k kann auch zur Heranführung an eine Ausbildung oder ausbildungsbegleitend für junge Menschen erfolgen.

Sollte nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung keine Beschäftigungsaufnahme gelingen, kann das Coaching zur Unterstützung bis zu zwölf Monate fortgeführt werden. Die entspricht dem Zeitraum in § 74 Absatz 3 Satz 3 SGB III.

Die Möglichkeit der Fortführung der ganzheitlichen Betreuung nach Beschäftigungsaufnahme und Wegfall der Hilfebedürftigkeit ergibt sich für längstens sechs Monate bereits aus § 16g SGB II. Wegen der besonderen stabilisierenden Bedeutung des § 16k soll in begründeten Einzelfällen für weitere drei Monate auch über die sechs Monate hinausgegangen werden können. Damit werden auch die Erfahrungen aus der Evaluation der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung der § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 SGB II berücksichtigt. Damit können für insgesamt neun Monate anhaltende längerfristige Problemstellungen (z. B. eine Entschuldung oder die Klärung der familiären Betreuungssituation), die bereits auf einem guten Weg sind, weiterhin gemeinsam bearbeitet werden.

Zu Buchstabe l (Nummer 25 - § 22)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Berichtigung eines Verweisfehlers.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. In den Sätzen 2 und 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist für den Zeitraum der Karenzzeit abweichend vorgesehen, dass „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“ werden. Mit dieser Regelung würden auch objektiv unangemessene Aufwendungen für Heizung während der zweijährigen Karenzzeit übernommen.

Das Ziel der Karenzzeit, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, lässt sich jedoch auch ohne eine Einbeziehung der Aufwendungen für Heizung erreichen.

Hinsichtlich der Kosten der Heizung gilt dabei, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen ist. Es würden dann gerade die Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessenen großen Wohnung angemessen wären.

Durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung bestünde hingegen die Gefahr von Fehlanreizen. Unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden. Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des verschwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Aufwendungen in voller Höhe anzuerkennen.

Es wird deshalb durch die Änderung eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung auch innerhalb der Karenzzeit vorgesehen. Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.

Zu Vierfachbuchstabe cccc

Die Änderung gleicht die Regelung, nach welcher Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezuges eine neue Karenzzeit beginnt, den Regelungen zu § 12 Absatz 3 Satz 3 SGB II-E sowie § 35 Absatz 1 Satz 5 SGB XII-E an. Damit beginnt eine neue Karenzzeit, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen worden sind.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Berichtigung von Verweisfehlern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf den neu gefassten § 12.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Entspricht der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873.

Zu Doppelbuchstabe cc

Sinn der Karenzzeit ist es, Leistungsberechtigten die bei Beginn des Leistungsbezuges vorhandene Wohnung für die Dauer der Karenzzeit zu erhalten. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit entfällt dieser Schutzzweck. Da zudem nach Ablauf der Karenzzeit ohnehin eine Angemessenheitsprüfung stattfinden muss, wird neu geregelt, dass höhere als angemessene Aufwendungen nur dann anerkannt werden, wenn der kommunale Träger dies zugesichert hat. Wie im bisherigen Recht besteht eine Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Zusicherung, wenn die Aufwendungen angemessen sind. Damit werden unnötige Umzüge wegen Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen nach Ablauf der Karenzzeit vermieden. Der kommunale Träger kann innerhalb der Karenzzeit auch höhere als die angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, insbesondere dann, wenn die Beendigung des Leistungsbezuges vor Ablauf der Karenzzeit zu erwarten ist. Wird vor dem Umzug keine Zusicherung eingeholt, ist die Anerkennung auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf den neu gefassten § 12.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung im SGB II.

Zu Buchstabe n (Nummer 32 - § 31)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass das Vorliegen von Pflichtverletzungen von der Geltung der verschiedenen Modi der Kooperationszeit unberührt bleibt.

Zu Buchstabe o (Nummer 35a- § 37)

Die Änderung geht auf anderslautende Änderungsempfehlungen des Bundesrates zu der Frage zurück, wie mit Anträgen auf einmaliges Bürgergeld bzw. auf Übernahme von Schulden zu verfahren ist.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden auf Antrag erbracht (§ 37 Absatz 1 SGB II). Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, der Antrag wirkt aber auf den Ersten des Monats zurück. Damit ein - gegebenenfalls einmaliger - Anspruch auf Leistungen geprüft werden kann, muss der Antrag damit spätestens im Monat der Fälligkeit der Nachzahlungsforderung bzw. der Fälligkeit der Kosten einer Heizmittelbevorratung gestellt werden.

Härten können sich dann ergeben, wenn Personen, die ansonsten keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, den Leistungsantrag verspätet - also nach dem Fälligkeitsmonat - stellen. In diesem Fall wären die Zahlungsverpflichtungen den Schulden zuzuordnen. Eine Schuldenübernahme für nicht laufende Fälle ist nach den geltenden Regelungen im SGB II nicht vorgesehen. Insoweit ist die Prüfung einer Schuldenübernahme derzeit nur durch das Sozialamt nach § 36 SGB XII möglich.

Die Antragsrückwirkung wird deshalb für die speziellen Fälle eines nur einmonatigen Leistungsbezugs auf drei Monate ausgeweitet. Damit wird erreicht, dass die dann im Antragszeitraum fälligen Zahlungen nicht als Schulden gelten, sondern noch in die normale Bürgergeld-Leistungsberechnung aufzunehmen sind.

Die Rückwirkung des Antrags ist im Hinblick auf den Charakter des Bürgergeldes als Fürsorgeleistung, deren Zweck die Sicherstellung des laufenden Lebensunter-

halts ist, eine weitreichende Sonderregelung. Sie wird deshalb bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Dies deshalb, weil davon auszugehen ist, dass es wegen der erheblichen Energiepreissteigerungen im Laufe des Jahres 2023 vermehrt zu Abrechnungen mit höheren Nachzahlungsforderungen kommen kann.

Für Fälle, die weiter als drei Monate zurückliegen, verbleibt es bei der geltenden Rechtslage (Möglichkeit des Antrags auf Schuldenübernahme im SGB XII).

Zu Buchstabe p (Nummer 36 - § 40)

Zu Absatz 9

Infolge des in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltenden Individualprinzips kommt es bei der Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Leistungen auch zu Erstattungsansprüchen gegenüber Minderjährigen. Mit Eintritt in die Volljährigkeit werden die Ansprüche nicht mehr gegenüber den Eltern, sondern gegenüber den volljährig Gewordenen geltend gemacht. Damit Kinder schuldenfrei in die Volljährigkeit starten können, besteht im Rahmen der sog. Minderjährigenhaftung gemäß § 1629a BGB für sie die Möglichkeit, die Haftung auf ihr bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhandenes Vermögen zu begrenzen. Um die mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes in § 11a Absatz 7 und § 11b Absatz 2b Nummer 3 geschaffenen Anreize für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht zu konterkarieren, wird für die Minderjährigenhaftung ein Schonvermögen in Höhe von 15 000 Euro eingeführt. Damit wird gewährleistet, dass das infolge der im Bürgergeld-Gesetz geschaffenen Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung angesparte Vermögen bei Eintritt in die Volljährigkeit nicht zu einer erhöhten Inanspruchnahme infolge der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB führt. Die Höhe des Freibetrags von 15 000 Euro orientiert sich an § 12 Absatz 2 und führt somit zu einer einheitlichen, im Bürgergeld-Gesetz konsistenten Regelung.

Zu Absatz 10

Durch die Einführung des § 40 Absatz 10 wird das Erstattungsverfahren nach § 50 SGB X für die Fälle geregelt, die auf der Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen. In der Praxis werden im Voraus ausgezahlte Leistungen für den Monat der Arbeitsaufnahme dann ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn das erste Gehalt noch in demselben Monat zufließt. Dabei ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt des Monats der Zufluss erfolgt. Dies führte bislang dazu, dass Leistungsberechtigte häufig einen großen Teil ihres ersten Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Erstattung aufwenden mussten. Für eine Ratenzahlung bedurfte es jeweils einer gesonderten Vereinbarung mit dem zuständigen Träger. Durch die nun im Gesetz aufgenommene Regelung sind solche individuellen Vereinbarungen nicht mehr erforderlich.

Satz 2 stellt klar, dass die gesetzlich vorgesehene Ratenzahlung nur solange gilt, wie keine erneute Hilfebedürftigkeit eintritt. Dies stellt sicher, dass die Leistungsberechtigten nicht auch während des Leistungsbezuges einer möglicherweise unzumutbaren Rückzahlungsverpflichtung unterliegen. Für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen während des laufenden Leistungsbezugs gilt § 43.

Zu Buchstabe q (Nummer 38 - § 42a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf den neu gefassten § 12.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird die Höhe der monatlichen Aufrechnung an die Vorschrift des § 37 Absatz 4 Satz 1 SGB XII angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entspricht der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873.

Zu Buchstabe r (Nummer 46 - § 65)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Übergangsregelung ist nicht erforderlich, weil das Inkrafttreten von Artikel 1 Ziffer 1 auf den 1. Juli 2023 verschoben wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird berücksichtigt, dass die Nichteinbeziehung der Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31. Dezember 2022 als zu lang angesehen wird.

Tatsächlich können Leistungsberechtigte gegebenenfalls seit über zwei Jahren von den nach § 67 SGB II erleichterten Bedingungen für den Leistungsbezug Gebrauch machen. Werden Zeiten vor dem 1. Januar 2023 nicht in die Prüfung einbezogen, könnte dies einen Leistungsbezug von über viereinhalb Jahren unter erleichterten Bedingungen zur Folge haben. Andererseits soll die Übergangsregelung vermeiden, dass Leistungsberechtigte mit Einführung des Bürgergeldes schlagartig den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verlieren.

Durch die vorgesehene Änderung werden Zeiten des Leistungsbezuges im Kalenderjahr 2022 in die Karenzzeit einbezogen. Das bedeutet, dass die Karenzzeit in Fällen, in denen seit dem 1. Januar 2022 ununterbrochen Leistungen bezogen wurden, am 31. Dezember 2023 endet. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben das Ende der Karenzzeit bei Bewilligungsentscheidungen, die über das Ende der Karenzzeit hinausgehen sollen, zu beachten. In diesen Fällen ist entweder der Bewilligungszeitraum auf das Ende der Karenzzeit zu befristen oder es ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen auch nach Ablauf der Karenzzeit vorliegen bzw. ob eine Kostensenkungsaufforderung für die Zeit nach Ablauf der Karenzzeit zu erteilen ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens und damit Klarstellung. Gemeint sind hier alle Eingliederungsleistungen, nicht nur solche bezogen auf § 16 SGB II.

Zu Doppelbuchstabe ee

Für die Anpassung der Anträge, IT-Verfahren, Bescheide sowie weiterer Formulare und Schriftstücke usw. an die Umbenennung der Leistungen nach § 19 Absatz 1 SGB II in „Bürgergeld“ bedarf es einen ausreichenden Umsetzungszeitraum. Um zugleich ein zeitnahes Inkrafttreten zu gewährleisten, kann von den zuständigen Behörden für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 als Begriff für das Bürgergeld auch Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld verwendet werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 - § 4)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene redaktionelle Ergänzung von § 4 Absatz 2 Satz 2 findet sich nun unverändert im neuen Buchstaben a der Nummer 2.

Durch Buchstabe b wird § 4 Absatz 2 um einen neuen Satz 3 ergänzt. Mit dieser Ergänzung gilt der Vermittlungsvorrang künftig nicht mehr im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93. Aufgrund der positiven Wirkungen des Gründungszuschusses wird der Zugang zu Förderungen tragfähiger Existenzgründungen durch den Verzicht auf den Vermittlungsvorrang vereinfacht.

Zu Buchstabe b (Nummer 5a-neu - § 87)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich bei der Regelung nicht um eine Obergrenze, sondern eine Pauschale handelt.

Zu Buchstabe c (Nummer 7 - § 131a)

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die bis Ende des Jahres 2023 befristete Regelung ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a im Wege des Vergaberechts zu beschaffen. Damit können Träger mit der Durchführung dieser Maßnahmen, auch kombiniert mit Maßnahmen zum Nachholen von Berufsabschlüssen, nach einem Vergabeverfahren beauftragt werden. Mit der Verlängerung der Regelung bis Ende des Jahres 2026 sollen die Agenturen für Arbeit für weitere drei Jahre die Wahlfreiheit über den im Einzelfall zweckmäßigsten Förderweg haben, um auch im Hinblick auf die erweiterte Förderung von Grundkompetenzen entsprechend der regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse einen möglichst breiten Zugang zu entsprechenden Weiterbildungsangeboten erschließen zu können und Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen möglichst nahtlosen Übergang von vorbereitenden Grundbildungs- zu Nachqualifizierungsangeboten zu ermöglichen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Unverändert zum Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe d (Nummer 12 - § 456)

Folgeänderung zur Verschiebung des Inkrafttretens von § 87a und § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie der Aufhebung von § 131a Absatz 3 vom 1. April 2023 auf den 1. Juli 2023.

Zu Nummer 3 (Artikel 4)

Zu Buchstaben a, c und f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum geänderten Inkrafttreten. Die Umbenennung in Bürgergeld kommt zum 1. Januar 2023.

Zu Buchstaben b, d und g

Änderung des Inkrafttretens beim Wegfalls des Übergangsgeldanspruchs für Bürgergeldbeziehende während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum 1. Juli 2023.

Zu Buchstabe e

Neben der Änderung des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als Folgeänderung zur Änderung des § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist auch eine Folgeänderung in § 58 Absatz 1 Satz 3 SGB VI notwendig.

Zu Buchstabe h

Neben der Änderung des § 74 Satz 3 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als Folgeänderung zur Änderung des § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist auch eine Folgeänderung in § 263 Absatz 2a SGB VI notwendig. Daher wird in Absatz 2a ein Satz zusätzlich angefügt. Im Übrigen bleibt die Neufassung des Satzes 3 gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert.

Zu Nummer 4 - (Artikel 5)

Zu Buchstabe a)

Änderung des Inhaltsverzeichnisses - Folgeänderung zur Neufassung von § 140 SGB XII.

Zu Buchstabe b)

Zu Nummer 5a (neu):

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung in § 30 SGB XII: Die Verweisung auf den neuzufassenden § 35 SGB XII wird korrigiert.

Zu Buchstabe b)

Mit der Anfügung eines Absatz 10 an die Vorschrift für Mehrbedarfe im Dritten Kapitel des SGB XII wird in zusätzlicher Mehrbedarf angefügt, der auch für das Vierte Kapitel des SGB XII gilt.

Inhaltlich wird dazu die Mehrbedarfsregelung für den sogenannten „Härtefallmehrbedarf“ aus § 21 Absatz 6 SGB II teilweise übernommen. Bei dieser Rechtsvereinheitlichung handelt es sich um die Übernahme des einmaligen Härtefallmehrbedarfs, nicht aber des laufenden Härtefallmehrbedarfs. Dies begründet sich daraus, dass im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII dem laufenden Härtefallmehrbedarf die den Regelsatz erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung entspricht. Somit wird für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe, sofern ein Regelsatzdarlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist, ein einmaliger Mehrbedarf gewährt.

Zu Buchstabe c) (Nummer 6 - § 35)

Übernahme der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe bbbb in das SGB XII.

Die Karenzzeit, während der die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden, wird auf die Bedarfe für Unterkunft beschränkt. Für die Bedarfe für Heizung bleibt es damit auch während der Karenzzeit bei den angemessenen Aufwendungen.

Zu Buchstabe d) (Nummer 7 - § 35a)

Übernahme der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe l Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe p Nummer 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in das SGB XII.

In § 35a Absatz 2 wird ein zusätzlicher Satz eingefügt, durch den - entsprechend eine Ergänzung in § 22 SGB II - für die Rückzahlung von Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen die Höhe der Rückzahlung für Regelsatzdarlehen (§ 37 Absatz 1 SGB XI) gilt. Dies sind fünf Prozent der maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Zusätzlich wird - wie in § 22 SGB II - während der Karenzzeit die durch einen Umzug in eine neue Wohnung bedingten höheren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur anerkannt, sofern der zuständige SGB XII-Träger dem vorab zugestimmt hat.

Zu Buchstabe e) (Nummer 13 - § 82)

In § 82 Absatz 1 Satz 2 SGB XII werden mit einer anzufügenden Nummer 9 geregelt, dass Erbschaften kein Einkommen darstellen. Sie stellt eine Sonderregelung zu § 82 Absatz 1 Satz 1 dar. Anders als sonstige einmalige Einkünfte werden Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen qualifiziert, sondern direkt im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleiben auch finanziell geringfügige Erbschaften dem Leistungsberechtigten erhalten. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe f) (Anfügung Nummer 16 - § 140)

§ 140 SGB XII enthält eine Übergangsregelung zur Einführung einer Karenzzeit für die Bedarfe für Unterkunft in § 35 SGB XII. Die Regelung entspricht inhaltlich der Übergangsregelung in § 65 SGB II.

Absatz 1 regelt, dass für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Fälle Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2021 unberücksichtigt bleiben. Damit wird erreicht, dass die neue Karenzzeit in Fällen, in denen seit dem 1. Januar 2022 ununterbrochen Leistungen bezogen werden, am 31. Dezember 2023 endet. Da bei bereits laufenden Fällen, der Erstbescheid bereits ergangen ist, wird zudem geregelt, dass die in § 35 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Information mit der nächsten Entscheidung über den Leistungsanspruch erfolgt.

Absatz 2 stellt zudem klar, dass die Karenzzeit - wie bereits während der Geltung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen - nicht für Fälle gilt, in denen der Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume - also vor dem Inkrafttreten des bis Jahresende 2022 geltenden § 141 SGB XII- nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat. Sofern Leistungsberechtigte die Herabsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert haben und ihre Aufwendungen auch nicht gesenkt haben, besteht keine Begründung, mit Einführung der Karenzzeit wieder die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

Zu Nummer 5 - Änderung Artikel 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung durch die Anfügung von § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BVG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung durch die Anfügung von § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BVG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift bestimmt, dass Erbschaften kein Einkommen darstellen. Sie stellt eine Sonderregelung zu § 25d Absatz 1 Satz 1 BVG dar. Anders als sonstige einmalige Einkünfte werden Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen qualifiziert, sondern direkt im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Mit der Änderung werden die entsprechenden Änderungen in § 11a SGB II und § 82 SGB XII nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des Verweises in § 27a Satz 2 BVG wird klargestellt, dass die Festsetzung der Beträge der sechs Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII für das

Jahr 2023 im neu gefassten § 134 SGB XII auch für die Leistungsberechtigten nach § 27a BVG gilt. Gleiches gilt für die mit Nummer 4 neu eingefügte Übergangsregelung des § 140 SGB XII, die die Übergangsregelung des § 65 Absatz 4 und 7 SGB II übernimmt (Bestimmung der Nichtberücksichtigung der Bezugszeiten bis zum 31. Dezember 2021 für die Karenzzeit).

Zu Nummer 6 (Änderung Artikel 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Mit Artikel 1 Ziffer 13 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird die Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Damit die Unbilligkeitsverordnung nach dem Auslaufen dieser befristeten Regelung weiter gilt, soll sie nicht aufgehoben werden. Absatz 5 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 14)

Absatz 14 Nummer 1 ist neu zu fassen, da weitere redaktionelle Anpassungen auf Grund des Bürgergeld-Gesetzes erforderlich sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa entspricht der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873. Doppelbuchstabe bb enthält im Vergleich zur der bisherigen Regelung in Bundestags-Drucksache 20/3873 weitergehende redaktionelle Anpassungen. Artikel 12 Absatz 14 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa, bbb und ddd sind aufgrund der Umbenennung in Bürgergeld erforderliche Folgeänderungen. Ebd. Dreifachbuchstabe ccc ist eine Folgeänderung zum Wegfall des Übergangsgeldanspruches für Bürgergeldbeziehende während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum 1. Juli 2023.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

§ 7 Absatz 3 kann aufgehoben werden, weil der vollständige Wegfall des Bürgergeldes auf Grund einer Sanktion nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neuregelung in § 16k. Die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II soll vorrangig gegenüber den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sein. Dies entspricht der bestehenden Systematik der Vorrang-Nachrang-Regelung zwischen SGB VIII und den §§ 16 bis 16g SGB II.

Zu Nummer 8 - Artikel 13

Artikel 13 wird insgesamt wegen geänderter Festlegungen zum Inkrafttreten neu gefasst. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt unverändert grundsätzlich zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Zu Absatz 2

Unverändert.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird mit der Änderung von Nr. 45 zu Nr. 44 Buchstabe a ein Redaktionsversehen bereinigt.

Die Regelungen in SGB II und SGB III mit bisherigem Inkrafttreten am 1. April und 1. August 2023 sowie die Regelungen in der Integrationskursverordnung mit

bisherigem Inkrafttreten am 1. August 2024 werden zur Verwaltungsvereinfachung einheitlich auf den 1. Juli 2023 gelegt.

Zu Absatz 4

Unverändert.

Zu Absatz 6

Die Streichung entspricht der Anpassung in Absatz 3 zum einheitlichen Inkrafttreten der Änderungen in der Integrationskursverordnung.